

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Angewandte Sexualwissenschaft, M.A.
Hochschule:	Hochschule Merseburg
Standort:	Merseburg
Datum:	27.06.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2030

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Ursprünglich hatte der Akkreditierungsrat in seinem vorläufigen Beschluss vom 31.03.2023 die folgende Auflage vorgesehen:

*“Es müssen Maßnahmen zum kontinuierlichen Monitoring der Arbeitsbelastung implementiert werden.*

(§§ 12 Absatz 5 Nr. 3, 14 StAkkrVO LSA)“

Die Hochschule hat im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens mittels der beigefügten Evaluationsbögen nachgewiesen, dass eine regelmäßige Workloaderhebung im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation erfolgt (vgl. Anlagen 1-5 zur Stellungnahme zum vorläufigen Akkreditierungsbeschluss, hochgeladen in ELIAS am 05.05.2023). Die vorgelegten Nachweise belegen, dass die laut Qualitätsmanagementkonzept vorgesehene Workloaderhebung auf Modulebene regelmäßig stattfindet.

Der Akkreditierungsrat lässt die vorgesehene Auflage daher entfallen.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass das Diploma Supplement, welches den Antragsunterlagen in englischer Version beilieg, Studierenden auf Verlangen auch in deutscher Sprache ausgestellt wird.

